

HAUSORDNUNG

Die nachfolgende Hausordnung ist als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten:

1) Räume und Inventar

- a) Räume und Inventar sind pfleglich und Ihrem Bestimmungsgrund entsprechend zu behandeln.
- b) Die Benutzung von Mietgegenstände welche über eine Bedienungsanleitung verfügen sind nur unter Beachtung der Anleitung, sowie ausschliesslich durch den Mieter oder Personen vornehmen zu lassen, welche den ordnungsgemässen, zweckentsprechenden Umgang und Gebrauch sicherstellen können.
- b) Mietgegenstände, welche nicht über eine Bedienungsanleitung verfügen und die der Mieter nicht zweifelsfrei gefahrlos für den Gegenstand selbst oder für Personen und Sachen bedienen kann, wird er nicht in Betrieb nehmen.
- c) Beim Verlassen der Baracke sind Fenster, Fensterläden und Türen sicher zu verschliessen.
- d) Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt die Einrichtung als einwandfrei übernommen.
- e) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Vereins angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fussboden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- f) Das Benützen des Haustelefons für kostenpflichtige Dienste ist verboten.
- g) Das Rauchen in der ROBI-Baracke ist verboten.
- h) Wenn Festbank-Garnituren oder ein Grill benötigt werden ist dies dem Vermieter mitzuteilen. Benötigte Kohle, Holz oder Gas für den Grill bringt der Mieter selber mit.
- i) Benutztes Inventar muss gereinigt und wieder an richtiger Stelle verräumt werden.
- j) Vorhandenes Miet-Inventar darf nicht aus dem ROBI Areal mitgenommen werden.

2) Nutzung

- a) Die Nutzung beschränkt sich auf die ROBI-Hauptbaracke sowie den grossen Mergelplatz.
- b) Das Betreten des hinteren Geländes vom ROBI-Spielplatz, sowie der Gehege der Tiere ist verboten.
- c) Im Mietpreis inbegriffen ist die Nutzung der Küche, Geschirr, Tisch-Garnituren und Musikanlage.

3) Hausrecht

- a) Bei Zuwiderhandlung gegen den Mietvertrag (z.B. durch Nichteinhalten der Nachtruhe) behält sich der Vermieter das Recht vor die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
Die Mietkosten werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- b) Den Anweisungen der Vertreter der „Ag für Kinderspielplätze Therwil“ ist Folge zu leisten.
- c) Der Vermieter ist während der Veranstaltung berechtigt Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen ob alle Bestimmungen eingehalten werden.

4) Abfall

- a) Die Mieterschaft entsorgt den entstandenen Abfall selber. Bei Missachtung wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.
- b) Der Mergelplatz und das an den ROBI angrenzende Areal sind nach dem Fest gründlich zu säubern.

5) Lärm

- a) Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen, jegliche Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich dass alles gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- c) Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe. Fenster und Türen sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten.
- d) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Gäste das Areal rasch und leise verlassen.

6) Mieter

- a) Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter der Feier und somit für die Einhaltung des Vertrages und sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- b) Der Mieter muss über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung anwesend sein und gilt als Ansprechperson für den Vermieter.
- c) Besondere Vorfälle (z.B. Polizeieinsatz, Beschwerden durch Anwohner etc.) sind sofort dem Vermieter zu melden.
- d) Eventuell benötigte Bewilligungen sind durch den Mieter selbst einzuholen.

7) Schlüssel

- a) Die Anfertigung von zusätzlichen Schlüssel vom Mietobjekt ist verboten.
- b) Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig ist der Schlüssel dem Vermieter auszuhändigen.
- c) Bei Verlust eines Schlüssels ist der Mieter verpflichtet die Kosten für entsprechende Türschlösser und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen.